

Hessische Lehrkräfteakademie
z. Hd. Frau Sibylle Honka
Stuttgarter Str. 18 -24
60329 Frankfurt

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

- per Mail -

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Mainhausen, 14.04.2020

**Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)
hier: Stellungnahme des VBE Hessen**

Sehr geehrte Frau Honka,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeben zu können.

Der Lehrkräftemangel ist sehr deutlich spürbar, insbesondere in den Bereichen der Grund- und Förderschulen, aber auch in anderen Lehrämtern und dort vor allem in einzelnen Fächern, bspw. Lehramt H/R Französisch, Kunst und Musik. Die bisher gemachten Erfahrungen bei Qualifizierungsmaßnahmen, so insbesondere bei der Qualifizierungsmaßnahme für das Grundschullehramt von Lehrkräften mit erstem und zweitem Staatsexamen für das gymnasiale Lehramt zeigen nach Meinung des VBE Hessen, dass die Lage einerseits vom Dienstherrn als sehr ernst wahrgenommen wird und andererseits, dass die Qualität der

Weiterbildungsmaßnahme ein sehr hohes Maß an Qualität erreicht hat. Beides begrüßt der VBE Hessen ausdrücklich.

Dieser Stellungnahme liegen folgende Grundsatzpositionen des VBE Hessen zu Grunde:

1. Für den VBE Hessen stellt die Ausbildung der künftigen Lehrkräfte in den zwei Phasen an der Universität und am Studienseminar die Grundlage der Profession dar. Diese Profession gilt es – durch die Anpassung der Ausbildungsinhalte an die sich verändernden Herausforderungen des Berufes der Lehrkräfte – ständig zu verbessern.
2. Auch in Zeiten des Lehrkräftemangels ist diese Profession zu schützen.
3. Der Quereinstieg in den Beruf der Lehrkraft darf einerseits nur die absolute Ausnahme darstellen, andererseits muss er in bestmöglicher Qualität ausgestaltet und professionell begleitet werden.
4. Öffnungen, die mit einer Deprofessionalisierung einhergehen oder dieser möglicherweise künftig Vorschub leisten, werden vom VBE Hessen grundsätzlich abgelehnt.

Dies vorangestellt, nimmt der VBE Hessen zu den einzelnen geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

§30

Die Änderung stellt eine Anpassung an gesetzliche Regelungen auf Bundesebene dar und ist damit nachvollziehbar und logisch.

§53

Für die angestrebte Ausweitung bzw. Erweiterung der QuiS-Projekte auf lediglich **ein** aus einem Hochschulabschluss ableitbares Unterrichtsfach spricht aus Sicht des VBE Hessen, dass ein/e Absolvent/in mit Master-Abschluss i.d.R. über ein höher qualifiziertes Fachwissen verfügt, als die Lehrkraft in dem ausgebildeten Fach.

Die bisherigen Ergebnisse von Weiterbildungsmaßnahmen, die die Hessische Lehrkräfteakademie aufgelegt hat, lassen eine hohe Qualität der geplanten Quereinstiegsmaßnahmen erwarten.

Allerdings bleibt es hier aus Sicht des VBE Hessen eine Herausforderung, ein zweites (und für die Grundschule ein drittes) Fach entsprechend intensiv nachzuqualifizieren, zusätzlich zur Fachdidaktik für alle Fächer und der allgemeinen Pädagogik.

Um von Anfang an eine hohe Unterrichtsqualität zu gewährleisten, bedarf es einer entsprechend intensiven Begleitung der Quereinsteiger/innen. Das an der Schule zwingend erforderliche „Mentoring“ darf nicht zur (weiteren) Belastung des jeweiligen Kollegiums werden, eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung ist für die Mentorinnen und Mentoren erforderlich.

Um die klassische Lehramtsausbildung in zwei Fächern nicht ad absurdum zu führen, muss zwingend klargestellt sein, dass es sich um temporäre Ausnahmen handelt und es sich in jedem konkreten Fall eines Quereinstiegs um einen Mangel handelt (sprich: sich keine Bewerber/innen auf der Rangliste befinden), denn jede Stelle, die so besetzt wird, kann z. T. auf viele Jahre dann nicht durch eine grundständig ausgebildete Lehrkraft besetzt werden. Zudem müssen parallel flankierende Maßnahmen für die Zukunft getroffen werden, u.a. exaktere Analysen des zu erwartenden Lehrkräftebedarfs (nach Lehrämtern und Fächern) auf Länder- und KMK-Ebene und daraus folgende Vereinbarungen mit den Universitäten.

Eine Zulassung von Bachelor-Absolvent(inn)en für den Quereinstieg lehnt der VBE Hessen ab, insofern, als dies eine Niveau-Absenkung in der Zugangsvoraussetzung darstellte (siehe Vorbemerkung 4).

§59

Der VBE Hessen begrüßt grundsätzlich, dass der Umfang der notwendigen Qualifizierung die Länge der Maßnahme bestimmt. Allerdings ist hier festzustellen, dass die Verlängerung um nur ein halbes Jahr bei weitem nicht ausreicht, wenn ein ganzes Fach – und für die Grundschule sogar zwei Unterrichtsfächer – in Fachwissenschaft und -didaktik nachqualifiziert werden muss bzw. müssen.

In Anbetracht der Tatsache, dass hier – im Gegensatz zu den laufenden Qualifizierungsmaßnahmen, in denen Gymnasiallehrkräfte mit zwei Staatsexamen das Lehramt an Grundschulen erwerben – wesentlich mehr Inhalte an Fachwissenschaft und -didaktik vermittelt werden müssen, muss die Unterrichtsverpflichtung der Teilnehmer/innen aus Sicht des VBE Hessen deutlich niedriger angesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wesselmann, Landesvorsitzender